

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

REUSS Holzverarbeitung,
- recycling und Energieholz GmbH
Geschäftsführung
Am Reitenberg 2
99817 Eisenach / OT Neukirchen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Janine Meseck

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321 841
Telefax 0361 57-3321 848

Janine.meseck@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
05.04.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.14.8711.16.2-08/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag der Firma REUSS Holzverarbeitung, -recycling und Energieholz GmbH, Am Reitenberg 2, 99817 Eisenach / OT Neukirchen vom 5. April 2017

Weimar
24.07.2018

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d Nr. 08 / 17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma REUSS Holzverarbeitung, -recycling und Energieholz GmbH, Am Reitenberg 2, 99817 Eisenach / OT Neukirchen erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, nach Nr. 8.11.2.3 i.V.m. 8.11.2.4 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Am Reitenberg 2, 99817 Eisenach / OT Neukirchen, Gemarkung Neukirchen, Flur 4, auf Teilen vom Flurstück-Nr. 420/4 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Veränderung des Geltungsbereichs der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage innerhalb des Betriebsgrundstückes, Aufgliederung des Betriebsstandortes in mehrere Anlagen,
Die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage (*farbig umgrenzt im Lageplan*) befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Neukirchen, Flur 4, auf Teilen des Flurstückes 420/4, gemäß der aktualisierten Ausweisung der Flächennutzung (s. Anlage 1, Nr. 2.3.4),
- Neustrukturierung der Betriebseinheiten innerhalb der BImSchG-Anlage,
- Wegfall der Abfallart Fangstoff (AVV Nr. 03 03 10 Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mech. Abtrennung), Wegfall der Lagerkapazität hierfür von 3.000 t,
- Reduzierung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 10.300 t auf 1.990 t,
- Errichtung und Betrieb eines zweiten mobilen Schredders (Langsamläufer)
- Annahme von Landschaftspflegeabfall unter der genehmigten AVV Nr. 20 02 01 „biologisch abbaubare Abfälle“ als Anlageninput,
- bedarfsweise Aufbereitung der biologisch abbaubaren Abfälle durch Schreddern und/oder Sieben (Siebmaschine als zusätzliches Aufbereitungsaggregat an der Anlage) - nicht zeitparallel zur Altholzaufbereitung,
- Anpassung des Konzeptes zur Annahmekontrolle (Änd. NB 5.5 GB 91/03)
- Erweiterung Betriebszeit werktags auf 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (bisher werktags 7.00 bis 17.00 Uhr)

3. Betriebszeiten und Kenndaten der geänderten Anlage

- 3.1 Nach der wesentlichen Änderung ist die geänderte Anlage in nachfolgende Betriebseinheiten strukturiert:

BE 1 Altholzlagerplatz

BE 1.1 Lager und Behandlung gefährlicher Abfälle (Altholz)

BE 1.1.1 Annahme und Vorsortierung

Vor- bzw. Aussortierung von Altholz Kategorie A IV, max. 40 t/d,

BE 1.1.2 Lagerung

Lagermenge: 50 t gefährliche Abfälle, Altholz Kategorie A IV,
Lagerort: Lager Nr. 4, Freifläche 4 mit 400 m², zur zeitweiligen Zwischenlagerung von Altholz A IV nur in geschlossenen, gegen Niederschlagswasser geschützten Behältersystemen (z.B. Container, Schubboden) mit max. 100 m³.

BE 1.2 Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Altholz)

BE 1.2.1 Annahme, Vorsortierung und Lagerung

Lagermenge: 300 t nicht gefährliche Abfälle, Altholz Kat. A I, A II und A III

Lagerort: Lager Nr. 7, Lagerfläche 550 m², Freifläche, für Eingangsstoffe

Lagermenge: 850 t nicht gefährliche Abfälle, Altholz Kat. A I, A II und A III

Lagerort: Lagerbox Nr. 1, Lagerfläche 950 m², Freifläche, für Ausgangsstoffe

Lagermenge: 400 t nicht gefährliche Abfälle, Altholz Kat. A I und A II

Lagerort: Lagerbox Nr. 2, Lagerfläche 460 m², Freifläche, für Eingangs- und Ausgangsstoffe

BE 1.2.2 Behandlung

Vorsortierung = 150 t/d

Shreddern = 200 t/d

Shreddern auf der Freifläche Nr. 6

BE 1.3 Störstofflager und Sicherstellungsbereich (letzterer dient dem kurzfristigen Abstellen falsch deklarierter Abfälle)

Lagermenge: 10 t nicht gefährliche Abfälle, Störstoffe in Containern

Lagerort: Lagerplatz Nr. 9

BE 2 Grünabfallplatz

BE 2.1 Annahme und Lagerung

Lagermenge: 250 t, Grünschnitt und Landschaftspflegematerial,

Lagerort: überdachte Lagerfläche Nr. 8, 208 m² für aufbereitetes (in Container überführtes) und nicht aufbereitetes Material

BE 2.2 Behandlung

max. 200 t/d, Schredder und/oder Trommelsieb,

BE 3 Altreifenplatz

BE 3.1 Annahme und Lagerung

Lagermenge: Altreifen 100 t

Lagerort: Lagerfläche Nr. 5, 150 m² inkl. Container bis 40 m³

BE 3.2 Behandlung

Sortierung von Altreifen und ggf. maschinelle Abtrennung von der Felge
25 t/d (mobile Abziehvorrichtung)

BE 4 Schrottlagerplatz

Lagermenge: 80 t, Eisen- und Nichteisenmetalle

Lagerort: Lagerfläche Nr. 3, Schrottlagerplatz 70 m² inkl. Container bis 40 m³

3.2 Nach der Änderung besteht die Anlage aus folgenden immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen (Teil-)Anlagen gemäß Anlage 1 zur 4. BImSchV:

3.2.1 **Anlage nach Nr. 8.11.2.3** zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 350 t/d, wovon 200 t/d auf die Behandlung durch Schreddern und 150 t/d auf die Behandlung durch Sortieren entfallen.

Die Durchsatzkapazität der Anlage nach Nr. 8.11.2.3 zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist auf maximal 99.500 t im Jahr begrenzt (gem. Bescheid 91/03).

- 3.2.2 **Anlage nach Nr. 8.11.2.4** zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 375 t/d wovon 200 t/d auf die Behandlung durch Schreddern, 150 t/d auf die Behandlung durch Sortieren und 25 t/d auf die Reifenbehandlung entfallen.
Die Durchsatzkapazität der Anlage nach Nr. 8.11.2.4 zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist auf maximal 99.500 t im Jahr begrenzt (Bescheid 91/03).

Die Durchsatzkapazität der Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle nach den Nr. 8.11.2.3 und 8.11.2.4 beträgt in Summe max. 375 t/d. Die tägliche Durchsatzkapazität kann demnach zwischen 0 t/d und der in den Ziff. 3.2.1 bzw. 3.2.2 genannten maximalen Kapazitäten schwanken. In Summe beider Ziffern wird die max. Durchsatzkapazität von 375 t/d (99.500 t/a) jedoch nicht überschritten.

Die in den Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 genannten Anlagen bilden als gemeinsame Anlage i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 1 der 4. BImSchV die Hauptanlage. Die im Folgenden genannten Anlagen sind Nebenanlagen.

- 3.2.3 **Anlage nach Nr. 8.11.2.1** zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 40 t je Tag.
Die Durchsatzkapazität der Anlage nach Nr. 8.11.2.1 zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen ist auf maximal 500 t im Jahr begrenzt (gem. Bescheid 91/03).

Hinweis: Diese Anlage ist nicht vom beantragten Änderungsgegenstand erfasst und war damit nicht Prüfgegenstand dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens. Es erfolgt hiermit lediglich die Feststellung der zugelassenen Kenndaten anhand des aktuellen Rechts.

- 3.2.4 **Anlage nach Nr. 8.12.1.1** zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t.
- 3.2.5 **Anlage nach Nr. 8.12.2** zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.990 t.

3.3 Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der geänderten Anlage werden wie folgt festgesetzt:

bezogen auf die Gesamtanlage auf:

werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Die Behandlung von Abfällen erfolgt in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr

bezogen auf einzelne Betriebseinheiten:

BE 1.2.2 Behandlung Altholz Kategorien A I, A II und A III
Betriebszeit Schredder max. 10 h/d

BE 2.2 Behandlung Grünschnitt und Landschaftspflegematerial
Betriebszeit max. 6 h/d

3.4 gehandhabte Abfälle

Im Eingang (Input) und im Ausgang (Output) der wesentlich geänderten Anlage sind insgesamt folgende Abfälle zugelassen:

ASN nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Bemerkung / Beschränkung auf / Hinweise zur Abfalleinstufung	Tätigkeit S-Sortieren L-Lagern B-Behandeln (Zerkleinern, Sieben)	max-Durchsatz bzw. Lagerkap.	Betriebs-Einheit (BE)
03 01 01	Rinden- und Kork-abfälle		S, L, B		BE 1
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen		S, L, B		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		S, L, B		
17 02 01	Holz		S, L, B		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt		S, L, B		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 20 01 37* fällt		S, L, B	Lagerung 1.550 t	BE 1.2.1
20 03 07	Sperrmüll	beschränkt auf Holz	S, L, B	Behandlung 350 t/d, davon Sortieren 150 t/d, Schreddern 200 t/d	BE 1.2.2
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (PAK)	beschränkt auf Holz	S, L	Sortierung 40 t/d Lagerung 50 t	BE 1 BE 1.1.1
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A IV Holz gemäß AltholzV	S, L		BE 1.1.2
19 12 10	Brennbare Abfälle	Störstoffe, nur Output	L		BE 1 BE 1.3

				10 t	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Beschränkt auf Grünschnitt und Landschaftspflegeabfall	L, B	Lagerung 250 t Behandlung 200 t/d	BE 2 BE 2.1 BE 2.2
16 01 03	Altreifen		S, L, B	Lagerung 100 t Durchsatz 25 t/d	BE 3 BE 3.1 BE 3.2
19 12 02	Eisenmetalle	Nur Output	L	Lagerung	BE 4
19 12 03	Nichteisenmetalle	Nur Output	L	80 t	

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz- und Abfallrecht zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz-, Abfall/Bodenschutz- und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie dem TLVwA, Referat 420 als Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen wurde.
Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Sicherheitsleistung
- 1.8.1 Die Nebenbestimmung Nr. 1.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 91/03 vom 11.10.2004 in Gestalt der Ziffer 1 des Widerspruchsbescheides Az. IV/400/Ro, 400-8422-046/04 vom 25.11.2004 wird dahingehend abgeändert, dass anstelle einer Sicherheitsleistung in Höhe von 16.000,- Euro eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,- Euro (in Worten: eintausend Euro) zu erbringen ist. Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Freistaats Thüringen, vertreten durch die Stadtverwaltung Eisenach, zu hinterlegen.
- 1.8.2 Zusätzlich zu der in Nebenbestimmung Nr. 1.8.1 festgesetzten Sicherheitsleistung wird die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch die Stadtverwaltung Eisenach, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3.098,- € (in Worten: dreitausendachtundneunzig Euro) erbringt.
- 1.8.3 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen. Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Beginn der Inbetriebnahme bei der Stadtverwaltung Eisenach zu hinterlegen.
- 1.8.4 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
 - Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
 - Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB).
- 1.8.5 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.
- 1.8.6 Der Lagerbestand zum 31.12. eines jeden Jahres ist jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde (Stadtverwaltung Eisenach, Untere Immissionsschutzbehörde) unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

- 2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass staubförmige Emissionen von festen Stoffen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) beim Umschlag, der Be- und Entladung, Förderung, Transport, Bearbeitung, Aufbereitung oder Lagerung unter Beachtung ih-

rer möglichen Einwirkungen auf Wasser und Boden möglichst vermieden werden.

2.2 Zum Schutz gegen Materialverfrachtungen (z.B. Holzbestandteile, wie Späne oder Stäube) durch Windverwehung sind folgende geeignete Maßnahmen zu ergreifen:

- Nach der Verladung von Material, das beim Transport Stäube oder Leichtstoffe freisetzen kann, sind die Transportsysteme abzuplanen bzw. geschlossen auszuführen.
- Leichtstoffe (z.B. Papier- oder Kunststoffreste), welche durch Windverfrachtung ausgetragen werden können, sind vor der Lagerung bzw. dem Transport sowie während der Behandlung auszusortieren.
- Aussortierte Störstoffe und Leichtstoffe sind jeweils in geschlossenen oder abdeckbaren Behältnissen/Containern, zu transportieren und zu lagern.
- Holzabfälle der Kategorie AIV (z.B. Fensterholz, Bahnschwellen etc.) dürfen nur in abgeplanten Behältersystemen gelagert werden. Eine Bereitstellung von Lieferungen auf dem Freigelände darf nur in geschlossenen oder abgedeckten Behältnissen/Containern erfolgen,
- Das Anlagengelände ist in einem ordnungsgemäßen Zustand (Ordnung und Sauberkeit) zu halten, d.h. dass befestigte Flächen entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern sind (z.B. mittels Kehrmaschine), wobei Staubaufwirbelungen zu vermeiden sind,
- Die Geschwindigkeit für die Liefer- und Abholfahrzeuge sowie die betrieblichen Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu beschränken.

2.3 Maßnahmen bezogen auf Umschlag und Behandlung

2.3.1 Die Geräte (Greifer, Radlader, Förderband etc.) sind zur Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf sowie zur Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen an das jeweilige Schüttgut anzupassen. Es hat ein sanftes Anfahren nach der Befüllung und Rückführung nach der Entleerung der Geräte zu erfolgen.

2.3.2 Die technischen Anlagen, Maschinen und Arbeitsgeräte müssen regelmäßig einer ordnungsgemäßen Wartung unterzogen und entsprechend der Betriebsanweisung des Herstellers betrieben werden. Die Wartungen sind zu dokumentieren.

2.3.3 Beim Schreddern sind die Aufgabe- und Abwurfstellen zur Minimierung der Staubentwicklung zu befeuchten.

2.3.4 Das Shreddern, die Übergabe und der Abwurf von festen Stoffen, die staubförmige Emissionen am Umschlagort im Freien freisetzen können, hat unter Berücksichtigung der Staubungsneigung und den meteorologischen Bedingungen so zu erfolgen, dass Staubemissionen durch Windverfrachtung minimiert werden. Bei Windgeschwindigkeiten > 20 m/s, sowie bei Frostperioden, bei denen mit einem erhöhten Staubaustrag zu rechnen ist, ist auf Behandlungsvorgänge und Umschlagprozesse von staubenden Gütern zu verzichten.

2.4 Maßnahmen bezogen auf die Lagerung

2.4.1 Beim Lagern von zum Stauben neigenden festen Stoffen im Freien, hat eine ausreichende Befeuchtung der Haufwerke und der Übergabe- und Abwurfstellen zu erfolgen.

2.4.2 Die Haldenhöhe der einzelnen Haufwerke im Freilager wird beschränkt auf:

- 4 m für im Schnellläufer behandeltes Holz sowie alle zum Stauben oder zum Verwehen neigenden Materialien.
- 6 m für alle übrigen Materialien.

- 2.4.3 Die einzelnen Lagerbereiche müssen eindeutig abgegrenzt und ausgeschildert sein.
- 2.5 Der Wechsel eines in den Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungswegs (Adresse des Entsorgers) von Abfällen, ist der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.
- 2.6 Die Antragstellerin hat einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu bestellen (Immissionsschutzbeauftragten).

3. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 3.1 Die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind bis spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend den betrieblichen Veränderungen zu prüfen und ggf. anzupassen. Nach Prüfung und schriftlicher Freigabe eines Vorentwurfes durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach sind diesem die Pläne in 3-facher Ausfertigung (2-fach mit Laminierung und 1-fach als farbiger Papiausdruck) sowie als PDF-Datei auf CD zu übergeben.
- 3.2 Die vorhandene Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist bis spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend den betrieblichen Veränderungen zu prüfen und ggf. anzupassen. Die Mitarbeiter sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr, über das Verhalten im Brandfall und die Brandschutzordnung aktenkundig zu unterweisen. Diese Unterweisungen sollen mit entsprechenden Übungen (z.B. Handhabung von Handfeuerlöschern) verbunden werden.

4. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse / Altlasten

- 4.1 Der Anlagenbetrieb, Abfalllagerung und -behandlung sowie Ab- und Aufstellen der Aufbereitungstechnik (u.a. Shredder, Sieb) etc., darf nur auf Fahrwegen und Betriebsflächen im Anlagenbereich erfolgen, welche in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material hergestellt worden sind, sodass alle versiegelten Flächen undurchlässig gegenüber den gelagerten Materialien und Abfällen ausgebildet sind.
- 4.2 Die Lagerflächen müssen zudem zu den Seiten hin begrenzt angelegt sein. Aus den Abfällen austretende Flüssigkeiten (Sickerwasser u.a.) sind zu fassen. Versiegelte Flächen sind über das bestehende und entsprechend ausgelegte Niederschlagwassersystem mit jeweils separaten Verteilschächten dem Regenwasserrückhaltebecken zuzuordnen.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

5.1 Annahmekontrolle

5.1.1 Die Annahmekontrolle umfasst für jede angelieferte Abfallcharge, Kleinmengen eingeschlossen, mindestens:

- Prüfung der Begleitpapiere und Nachweise (z.B. Anlieferungsschein gem. § 11 i.V.m. Anhang VI AltholzV), soweit die Dokumente erforderlich sind,
- Mengenermittlung durch Verwiegung,
- Feststellung der Abfallherkunft und -art einschl. Abfallschlüssel nach AVV bzw. Zuordnung zur entsprechenden Altholzkategorie gem. AltholzV,
- Für die Deklaration von Altholz ist ein Anlieferungsschein zu verwenden, der in Umfang und Inhalt mindestens dem des Anhang VI der AltholzV entspricht.

Die Herkunft des angelieferten Materials ist lückenlos nachzuweisen. Dazu sind in jedem Fall Angaben zum Abfallerzeuger (Name, Anschrift), zum Anfallort (Adresse ggf. der Baustelle, aus der das Material stammt) und kurz zur Maßnahme (Abbruch, Neubau, Gewerbeentsorgung u.a.) erforderlich. Der Betreiber darf Altholz nur entgegennehmen, welches nach Art, Herkunft und Menge sowie ggf. weiterer Kenntnisse über Behandlung oder Schadstoffbelastung vom Anlieferer ausreichend deklariert worden ist.

- Durchführung von Sichtkontrollen im Eingangsbereich zur Anlage vor dem Entladen und auf dem Anlagengelände während des Entladevorgangs auf Identität der angegebenen Abfalleinstufung
- Führen eines Betriebstagebuches mit mindestens nachfolgenden Daten über angenommene Abfälle sowie den Ergebnissen der Annahmekontrollen (als Bestandteil des Betriebstagebuches):
 - a) Datum/Uhrzeit der Abfallannahme
 - b) Name und Anschrift des Beförderers, bei Lieferfahrzeugen das amtliche Kennzeichen
 - c) Herkunft, Abfallerzeuger
 - d) Abfallmenge und Erstellung des Wiegescheines,
 - e) Angaben zum Abfallschlüssel, -bezeichnung
 - f) Zuordnung von Althölzern nach Altholzkategorien gem. AltholzV nebst Anlieferungsscheinen
 - g) Bemerkungen / Abweichungen gem. Identitätskontrolle
 - h) Unterschrift des Kontrolleurs / Wägers

5.1.2 Bei der Durchführung der Sichtkontrollen ist durch geschultes Personal mittels organoleptischer Prüfung des Materials festzustellen, ob die tatsächliche Beschaffenheit und Zusammensetzung der Anlieferung (vor allem Aussehen, Farbe, Konsistenz, makroskopische Inhaltsstoffe, Stör- und Fremdstoffanteile und Geruch) mit den Angaben des Abfallerzeugers/Transporteurs aus der Entsorgerdeklaration (Abfallerzeuger und Transporteur) übereinstimmen (insbesondere § 11 i.V.m. Anhang III und VI der AltholzV sind zu beachten).

Zudem ist auf nicht genehmigte, d.h. auf für diese Anlage nicht zugelassene Abfälle hin zu überprüfen. Bei Unkenntnis, unklarer Herkunft, Falschdeklaration oder Unzulässigkeit des angelieferten Materials sowie für den Fall des Nachweises organoleptisch sofort feststellbarer Verunreinigung oder unzulässiger chemischer Kontaminationen ist deren Annahme zu verweigern.

Sofern die Abfälle zweifelsfrei in der Anlage angenommen werden dürfen, sind bei Falschdeklaration, soweit der Verdacht begründet ist (Dokumentation im Betriebstagebuch), die Angaben aus der Entsorgerdeklaration zu korrigieren.

Das jeweilige Vorgehen, wie Rückweisung, geänderte Deklaration oder Nachsortierung, ist im Betriebstagebuch niederzulegen. Umdeklarationen und Nachsortierungen sind als besondere Vorkommnisse eindeutig zu dokumentieren.

Hinweis: Anlieferungsscheine gem. AltholzV und Angaben zur Deklaration sind bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 100 kg nicht erforderlich.

- 5.1.3 Es muss ein Wiegesystem vorhanden sein, mit welchem die Kontrolle der Mengenangabe jedes angelieferten Abfalls zu erfolgen hat. Auch für Kleinmengen ist ein entsprechendes Wiegesystem vorzuhalten.
- 5.1.4 Es muss durch ein betriebliches geeignetes Überwachungssystem sichergestellt sein, dass die Lagerbestände der Anlage die jeweils maximal zulässigen Lagerkapazitäten der einzelnen Abfallarten und -kategorien nicht übersteigt.
- 5.2 Auf dem Gelände muss während der Betriebszeiten, werktags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, stets eine verantwortliche Person anwesend sein.
Nachweise über die Fachkunde in der Abfallwirtschaft sind vorzuhalten.
- 5.3 Die Abfälle sind getrennt von den Betriebsmitteln zu lagern.
- 5.4 Die Lagerbereiche für Eingangs- und Ausgangsmaterial sowie sonstige Lagerbereiche sind nach den Erfordernissen der weiteren Verwertung bzw. für Altholz getrennt nach Altholzkategorien so einzurichten und gut sichtbar zu kennzeichnen, dass keine unzulässige Vermischung auftreten kann (Getrennthaltung).
- 5.5 Die Behältnisse für Stör- und ggf. Gefahrstoffe sind so zu lagern und zu kennzeichnen, dass Verwechslungen oder Vermischungen mit anderweitigen Abfällen ausgeschlossen werden können.
- 5.6 Eine Vermischung von Abfällen unterschiedlicher Art und unterschiedlicher Schadstoffbelastung, die eine nachfolgende Verwertung erschwert oder zu einer Schadstoffverteilung (Verdünnung) führt, ist unzulässig. Die Abfälle sind so zu lagern und ggf. zu behandeln, dass entsprechende Vermischungen und Verdünnungen von Schadstoffen auszuschließen sind.
- 5.7 Auch die im Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle sind, soweit eine gemeinsame Entsorgung mit anderweitigen Abfallfraktionen nicht möglich ist, getrennt zu halten und in den vorgesehenen Boxen oder darin aufgestellten Behältnissen so zu lagern, dass unzulässige Vermischungen und Verdünnungen mit anderen Abfällen ausgeschlossen sind.
- 5.8 Für die Annahme, Sichtung und Zuordnung des Altholzes muss jederzeit qualifiziertes, regelmäßig geschultes Personal, das gemäß den Vorgaben der AltholzV über die erforderliche Sachkunde verfügt, in ausreichender Stärke vorhanden sein.
Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans. Vergleichbare Anforderungen gelten auch für die übrigen Abfälle.
- 5.9 Aus angelieferten Holzabfällen, sofern angenommen, sind Fehlwürfe von Hölzern der Altholzkategorie A IV, PCB-haltiges Altholz und Störstoffe, für deren weitere Entsorgung die Anlage nicht zugelassen ist, auszusortieren, soweit dies bei geringen Anteilen unter Vermeidung von Gefahren für die Umwelt, für die Mitarbeiter und die Anlage möglich ist. Ansonsten ist die Lieferung zurückzuweisen.

Altholzgemische mit gefährlichen Anteilen gelten insgesamt als gefährliche Abfälle. Die aussortierten Abfälle sind getrennt vom übrigen Altholz der Entsorgung bereitzustellen.

So sind aussortiertes PCB-Altholz und Störstoffe, wie Leichtmaterialien (z. B. Papier- oder Kunststoffreste), Holzstäube und Kehrlicht, jeweils in geschlossenen oder abdeckbaren Behältnissen/Containern zur Entsorgung bereitzustellen und zu transportieren.

Es ist sicherzustellen, dass das PCB-Altholz einer zulässigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenierter Monomethyldiphenylmethane (PCBAbfallV) zugeführt wird.

- 5.10 Holzabfälle unterschiedlicher Altholzkategorien sind, soweit dies für die nachfolgende Verwertung erforderlich ist, getrennt aufzubereiten.
- 5.11 Für die Zerkleinerung sind ausschließlich nicht gefährliche Althölzer (AI - AIII) sowie Grünschnitt und Landschaftspflegeabfall zugelassen. Andere Abfälle dürfen nicht in die Behandlung gelangen. Altholz A IV darf in der Anlage keiner Behandlung durch Zerkleinerung unterzogen werden.
- 5.12 Die Anlagenbetreiberin hat das vorgebrochene Altholz in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen jedes nach § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung für einen bestimmten Verwertungsweg zugeordneten Altholzes auf dessen ordnungsgemäße Zuordnung zu beproben und zu untersuchen.
Der Untersuchungsumfang zur Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung gem. § 6 AltholzV, umfasst die Absätze 1 bis 4 des § 6 AltholzV i.V.m. Anhang IV und die in Anhang II der AltholzV genannten Schadstoffparameter.
Der Untersuchungsumfang zur Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung umfasst die Absätze 1 bis 5 des § 7 AltholzV und die Untersuchung gem. Anhang V der AltholzV. Alternative Probenahmeverfahren nach LAGA PN 98 und DIN EN 15442 sind vor ihrer Anwendung mit der für Abfallrecht zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 5.13 Bei bestehendem Verdacht der Nichteinhaltung der Anforderungen an die Verwertung von Altholz ist die zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde berechtigt, von der Anlagenbetreiberin eine geeignete Untersuchung von bestimmten Altholz- bzw. Abfallchargen zu fordern.
Der Untersuchungsumfang sowie der Probenahmetermin sind im Einzelfall mit der v.g. Behörde abzustimmen. Für die Probenahme, -vorbereitung und -aufbereitung sowie Analyse ist ein fachkundiges Labor zu beauftragen.
- 5.14 Betriebsordnung und -tagebuch sind an die beantragten Anlagenänderungen anzupassen und spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.15 In der Anlage sind Betriebsmittel in ausreichender Menge und Behältnisse an hierfür geeigneter zentraler Stelle vorzuhalten, um im Fall verschütteter oder ausgelaufener wassergefährdender Flüssigkeiten (Abfälle oder Betriebsmittel) diese aufzunehmen.
- 5.16 Die Betreiberin als Besitzerin von Lagerbeständen persistenter organischer Schadstoffe (POP) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, die aus in Anhang I oder II aufgelisteten Stoffen dieser Verordnung bestehen oder solche Stoffe enthalten, für die kein Verwendungszweck zugelassen ist, bewirtschaftet diese Bestände als Abfälle gemäß Artikel 7 (s. Ab-

schnitt III, Nr. 5.1). Der Nachweis muss entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) geführt sein.

6. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens ist zu prüfen, ob Maßnahmen hinsichtlich der Baustellenverordnung (BaustellV) zu treffen sind.
- 6.2 Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist vor Umsetzung der wesentlichen Änderung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit dem Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sowie der Benutzung der Arbeitsmitteln verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden. Weiterhin ist festzulegen, welche arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sind (§ 11 ArbSchG, § 4 ArbMedVV).
- 6.3 Vor Beginn der Arbeiten hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen (§§ 4 u.12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 14 GefStoffV) zu erstellen.
- 6.4 Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.8).
- 6.5 Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass auf die Beschäftigten möglichst kein gesundheitsschädigender Lärm einwirkt. Der Auslösewert in Bezug auf den Tageslärmexpositionsspiegel darf maximal 80 dB (A) betragen. Ist die Einhaltung dieses Grenzwertes durch technische Schutzmaßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten individuellen Gehörschutz tragen. Der Arbeitgeber muss den Gehörschutz so auswählen, dass unter Einbeziehung der Dämmung des Gehörschutzes der auf das Gehör einwirkende Lärm den Wert von LEX8h = 85 dB (A) nicht überschreitet (LärmVibrationsArbSchV).
- 6.6 Den Beschäftigten sind in der Nähe der Arbeitsplätze Sozialräume zur Verfügung zu stellen. Diese müssen den Bestimmungen des § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), dem Anhang sowie den ASR'n entsprechen:

Toilettenräume	§ 3a ArbStättV, Anhang - 4.1 (1), ASR A4.1
Waschräume	§ 3a ArbStättV, Anhang - 4.1 (2), ASR A4.1
Umkleieräume	§ 3a ArbStättV, Anhang - 4.1 (3), ASR A4.1
Pausenräume	§ 3a ArbStättV, Anhang - 4.2; ASR A4.2.
- 6.7 Beim Umgang mit Abfällen sind den Arbeitnehmern wirksame und geeignete persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen und in einem gebrauchsfähigen sowie hygienisch einwandfreien Zustand zu halten (§§ 7, 9 GefStoffV).
- 6.8 Gemäß § 3 des Arbeitszeitgesetzes darf die werktägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss den Arbeitnehmern eine 11-stündige Ruhezeit garantiert werden.

- 6.9 Der Arbeitgeber hat nach § 14 ff. BetrSichV sicherzustellen, dass Arbeitsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder Montage geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 6.10 Zum Einsatz kommende Maschinen und Anlagen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV), dürfen nur verwendet werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie - MRL) entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden.
Sie müssen CE-gekennzeichnet sein und die zugehörige EU-Konformitätserklärung nach Anhang II der 2006/42/EG (MRL) im Unternehmen vorliegen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 5. April 2017 beantragte die Firma REUSS Holzverarbeitung, -recycling und Energieholz GmbH, Am Reitenberg 2, 99817 Eisenach / OT Neukirchen (im Folgenden: Antragstellerin), eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten im Tenor dieses Bescheides näher beschriebenen Anlage am Standort Am Reitenberg 2, 99817 Eisenach / OT Neukirchen Gemarkung Neukirchen, Flur 4, Flurstück-Nr. 420/4.

Die v.g. Anlage wurde mit Anzeige nach § 67 BImSchG am 3. August 2001 als bestehende Altanlage zur Behandlung und Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer beantragten Gesamtlagerkapazität von 7.300 Tonnen und einer Gesamtbehandlungskapazität von 100.000 Tonnen je Jahr nach Nr. 8.11, Spalte 2 b), bb), Nr. 8.12 Spalte 2 b) des Anhangs zur 4. BImSchV i.d.F. vom 14. März 1997 (im Folgenden 4. BImSchV a.F.) angezeigt.

Die Anlage wurde mit Bescheid 11/01 (Az.: 413-52223/102/11/01) vom 29.11.2001 des Staatlichen Umweltamtes Suhl, mit Bescheid Nr. 91/03 (Az.: 420.17-8611-91/03) vom 11. Oktober 2004, korrigiert mit Korrekturbescheid 91/03/K (420.17-8611-91/03/K) vom 6. Januar 2005 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert.

Weitere Änderungen wurden mit Anzeigebescheiden Nr. 04/16/A vom 1. März 2016 (Az: 420.31.8711-04/16/A) und Nr. 70/16/A (Az: 420.31.8711-70/16/A) vom 1. Dezember 2016 des Thüringer Landesverwaltungsamtes beschieden.

Die nunmehr beantragte wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Veränderung des Geltungsbereichs der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage innerhalb des Betriebsgrundstückes, Aufgliederung des Betriebsstandortes in mehrere Anlagen,
Die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage (*farbig umgrenzt im Lageplan*) befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Neukirchen, Flur 4, auf Teilen des Flurstückes 420/4, gemäß der aktualisierten Ausweisung der Flächennutzung (s. Anlage 1, Nr. 2.3.4),
- Neustrukturierung der Betriebseinheiten innerhalb der BImSchG-Anlage,
- Wegfall der Abfallart Fangstoff (AVV Nr. 03 03 10 Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mech. Abtrennung), Wegfall der Lagerkapazität hierfür von 3.000 t,

- Reduzierung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 10.300 t auf 1.990 t,
- Errichtung und Betrieb eines zweiten mobilen Schredders (Langsamläufer)
- Annahme von Landschaftspflegeabfall unter der genehmigten AVV Nr. 20 02 01 „biologisch abbaubare Abfälle“ als Anlageninput,
- bedarfsweise Aufbereitung der biologisch abbaubaren Abfälle durch Schreddern und/oder Sieben (Siebmaschine als zusätzliches Aufbereitungsaggregat an der Anlage) - nicht zeitparallel zur Altholzaufbereitung,
- Anpassung des Konzeptes zur Annahmekontrolle (Änd. NB 5.5 GB 91/03)
- Erweiterung Betriebszeit werktags auf 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (bisher werktags 7.00 bis 17.00 Uhr)

Das Genehmigungsverfahren wurde unter Nr. 08/17 registriert.

Die Antragsunterlagen lagen am 31. Mai 2017 vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG vor. Das Genehmigungsverfahren wurde nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages am 8. Juni 2017 eröffnet.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt und gebeten, ihre Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Immissionsschutzbehörde
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Abfallbehörde,
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Wasserbehörde,
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Bodenschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Eisenach, Stadtplanungsamt,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 - Obere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen.

Die Antragstellerin wurde am 02.02.2018 sowie am 08.05.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens fand am 23.03.2018 ein Anhörungstermin statt. Die durch die Antragstellerin vorgebrachten Argumente wurden teilweise bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt. Soweit eine Berücksichtigung nicht erfolgte, so ist dies unter II. begründet.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. den Nr. 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei bilden die Anlagen zur Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen nach

den Nummern 8.11.2.3 und 8.11.2.4 als gemeinsame Anlage i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 1 der 4. BImSchV die Hauptanlage.

Als dienende Nebeneinrichtungen bestehen eine Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.11.2.1, wobei die Behandlung lediglich in der Sortierung besteht, sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 und eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.12.2 des v.g. Anhangs.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Aufgrund des vorliegenden Antrages waren die auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindlichen Anlagen anhand der aktuellen Rechtslage neu einzustufen. Insbesondere betrifft die Änderung die Lage, sowie die Abgrenzung und Ausweisung der einzelnen Betriebseinheiten und die maßgebliche Änderung der bisher zugelassenen Kapazitäten. Die Errichtung und Inbetriebnahme neuer Anlagen oder Anlagenteile ist mit der beantragten Änderung nicht verbunden.

Die bestehende Anlage war bisher in die Nr. 8.11, Spalte 2 b), bb), Nr. 8.12 Spalte 2 b), Nr. 8.11 Sp. 2 b) aa) und Nr. 8.12 Sp. 2 a) des Anhangs zur 4. BImSchV a.F. einzustufen.

Folgende Kapazitäten waren zugelassen:

- sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzleistung von maximal 500 t/a
- sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzleistung von maximal 99.500 t/a
- zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer maximalen Lagermenge von 50 t
- zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer maximalen Lagermenge von 10.300 t.

Die mit Bescheid 91/03 vom 11.10.2004 festgelegten jährlichen Behandlungskapazitäten für die Anlagen nach Nr. 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.11.2.1 bleiben weiterhin bestehen, da eine Änderung dieser nicht beantragt wurde.

Da die Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle, hier in Form von A IV-Holz, nicht Gegenstand des hier maßgeblichen Änderungsantrages ist, war der Betrieb dieser Anlage im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht zu prüfen. Der zulässige Rahmen für den Betrieb dieser Anlage ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid 91/03 vom 11.10.2004 sowie der zugehörigen Antragsunterlagen, die gemäß Ziff. 2 des v.g. Bescheides Bestandteil der Genehmigung 91/03 sind.

Es erfolgt mit dieser Änderungsgenehmigung 08/17 lediglich die Feststellung der zugelassenen Anlagenkapazitäten in Anpassung an die Schwellenwerte des aktuellen Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

Die Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, die Anlage nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen und die Anlage nach Nr. 8.11.2.3 zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, sind in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und unterfallen damit gemäß § 3 der 4. BImSchV der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; ABl. L 334 S. 17 vom 17.12.2010).

Für diese Anlagen sind das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 sowie das „Querschnitts-BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ vom Januar 2005 anzuwenden.

Einordnung in die Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren für die antragsgegenständliche Anlage ist gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da sich die Anlage aus Teilanlagen zusammensetzt, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und V gekennzeichnet sind.

Allerdings war auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG im vorliegenden Fall von der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Antragsgegenstand nicht zu besorgen sind. Die Ausführungen der Antragstellerin sind nachvollziehbar und plausibel.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Verringerung der gehandhabten Menge an nicht gefährlichem Abfall. Damit geht die Verringerung von vom Anlagenbetrieb ausgehenden Emissionen sowohl in Bezug auf Luftverunreinigungen als auch in Bezug auf Lärmimmissionen einher. Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen nach wie vor nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Die Handhabung gefährlicher Abfälle wird nicht verändert. Ebenso sind durch die geplanten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange zu befürchten.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Baurecht

Die Anlage befindet sich innerhalb des B-Planes B46 „Auf dem Reitenberg“ der Stadt Eisenach, Stadtteil Neukirchen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben.

Änderungen an baulichen Anlagen sind nicht geplant, so dass keine baurechtlichen Auflagen erforderlich sind. Die neue Flurstücksnummer 420/4 ist aus der Verschmelzung mehrerer bisheriger Flurstücksnummern hervorgegangen und ist im Liegenschaftskataster vom 6. Januar 2016 aktuell ausgewiesen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) wird die Anwendung geregelt. In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG wurden Definitionen der gefährlichen Stoffe und der relevanten gefährlichen Stoffe aufgenommen. Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ergibt sich aus dem § 10 Absatz 1a BImSchG. In der antragsgegenständlichen Anlage wird nicht mit gefährlichen Stoffen und Gemischen umgegangen, welche in § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG genannt sind. Für die Anlage ist daher kein AZB zu fordern.

Wasserrecht

Mit Bescheid vom 07.12.2017 erteilte die obere Wasserbehörde der Antragstellerin die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen des Betriebsgeländes in einen Graben zum Gewässer Steingraben. Gemäß Antragsunterlagen wird darüber hinaus auch nach der Umsetzung der wesentlichen Änderung kein Produktionsabwasser erzeugt. Der Einsatz von Wasser erfolgt diskontinuierlich/bedarfsweise ausschließlich zur Minderung von Staubemissionen.

Aus wasserrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Versagungsgründe entgegen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb festgesetzter wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete. Industrie- und Gewerbeabwasser fällt gemäß Antragsunterlagen in der Anlage auch nach Umsetzung der wesentlichen Änderung nicht an. Im Rahmen der angezeigten wesentlichen Änderung der Anlage erfolgt keine Änderung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

Die in Anlage 2 aufgeführten Hinweise stellen auf das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen an das Vorhaben ab. Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. Allgemeines

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 dienen der Überwachung der Anlage durch die Stadtverwaltung Eisenach. Es ist sicherzustellen, dass die Stadtverwaltung Eisenach Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zur voraussichtlichen Inbetriebnahme in Aussicht gestellt, die Anlage auch vor Ablauf der festgesetzten Erlöschensfristen betreiben zu wollen. Deshalb sind die Fristen in den o.g. Nebenbestimmungen nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen 1.5 und 1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen unberührt.

Ziffer III.1.8 Sicherheitsleistung

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bestimmt, dass im Rahmen der Genehmigung einer Anlage zur Lagerung und/oder Behandlung von Abfällen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG (Abfallentsorgungsanlage) zur Sicherstellung der den Betreibern gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nach Einstellung des Betriebs obliegenden Pflichten eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Eine „Soll“-Vorschrift statuiert das so genannte „gebundene“ Ermessen: Die Behörde ist nicht berechtigt, über ihr Verhalten frei zu entscheiden, sondern hat die angeordnete Maßnahme zu ergreifen und kann hiervon nur in atypischen Fällen absehen. Ein solcher atypischer Fall liegt hier (mit Ausnahme der AVV 191202 und 191203) nicht vor. Dies wurde auch durch die Antragstellerin nicht in Zweifel gezogen.

Ziffer 1.8.1

Bereits mit der Erteilung der Genehmigung Nr. 91/03 am 11.10.2004, dessen Nebenbestimmung 1.2 mit Widerspruchsbescheid vom 25.11.2004 abgeändert wurde, wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 16.000,- Euro zur Absicherung der Nachsorgepflichten bzgl. der auf der Anlage zulässigerweise befindlichen Abfälle erhoben. Von dieser Sicherheitsleistung entfielen 15.000 Euro auf die Transportkosten für Fangstoffe und 1.000 Euro auf Transport und Entsorgung von gefährlichen Abfällen in Form von AIV Holz. Gemäß Änderungsgegenstand sollen künftig keine Fangstoffe mehr angenommen werden, die Lagermenge hierfür entfällt. Aus diesem Grund war die o.g. festgesetzte Sicherheitsleistung von 16.000 auf 1.000 Euro zu reduzieren. Die Lagermenge für Altholz A IV bleibt von der beantragten Änderung unberührt. In Abänderung der früheren Nebenbestimmung ist die Sicherheitsleistung nunmehr bei der Stadtverwaltung Eisenach zu hinterlegen, da diese als zuständige Überwachungsbehörde über die Sicherheitsleistung im Bedarfsfall verfügen muss.

Ziffer 1.8.2 ff.

Bei der Bemessung der Höhe der neu festzusetzenden Sicherheitsleistung ist auf den beantragten Änderungsgegenstand abzustellen. Für Abfallarten und -mengen, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde, ist im Rahmen der Anlagenüberwachung zu prüfen, ob die nachträgliche Festsetzung bzw. Anpassung der festgesetzten Sicherheitsleistung erforderlich wird (§ 17 Abs. 4c BImSchG).

Für die mit der Genehmigung 91/03 zugelassen Abfälle wurde bisher – abgesehen vom Altholz A IV und der Fangstoffe – keine Sicherheitsleistung festgesetzt.

Antragsgegenstand ist nunmehr folgender:

Reduzierung Lagermenge nicht gefährliche Abfälle auf 2.140 t durch:

Wegfall Faserabfall/Fangstoff 3.000 t

Reduzierung Altholz A I bis A III von 6.800 auf 1.550 t

Grünschnitt bleibt bei 250 t

Erhöhung Altreifen von 90 auf 100 t

Neu: Störstofflager 10 t

Neu Schrottlager 80 t

Die genehmigte Lagermenge für gefährliche Abfälle ändert sich nicht.

Da die mit dieser Genehmigung festzulegende Sicherheitsleistung nur den Änderungsgegenstand betreffen darf, kann die Antragstellerin nur zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für folgende Abfallarten und-mengen verpflichtet werden:

10 t Altreifen (Erhöhung)
10 t Störstoffe (neu)
80 t Schrott (neu)

Die durch die Antragstellerin eingereichten Antragsunterlagen enthalten nicht zu allen drei Abfallarten eigene Betrachtungen. Zur Abfallart Altreifen gab die Antragstellerin Entsorgungskosten in Höhe von 29,50 Euro inkl. Transport an.

Die für Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde der Stadtverwaltung Eisenach ermittelte daraufhin auf Grundlage einer im November 2017, letztmalig aktualisiert mit Stand Januar 2018 durchgeführten Marktrecherche folgende Entsorgungskosten inkl. Transport:

Altreifen	AVV 160103	107,80 Euro/t
Störstoffe	AVV 191210	147,50 Euro/t
Schrott	AVV 191202, 191203	42,60 Euro/t

Die durch die zuständige Überwachungsbehörde ermittelten Entsorgungskosten wurden dem 1. Anhörungsentwurf dieses Genehmigungsbescheides zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Anhörung führte die Antragstellerin in dem am 23.03.2018 durchgeführten Anhörungstermin aus, dass sie die Erhebung einer Sicherheitsleistung für Schrott nicht mit trage, da hierfür regelmäßig ein positiver Marktwert anzunehmen sei, der so hoch sei, dass damit auch die möglicherweise anfallenden Transportkosten abgedeckt würden. Zum Beleg hierfür legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.03.2018 ein Angebot über 128 Euro/t vor.

Zu den im Anhörungsentwurf vorgesehenen Entsorgungskosten für Altreifen vertritt die Antragstellerin die Auffassung, dass auch diese zu hoch bemessen wurden und legte zur Er widerung ein Angebot vor, das einen Annahmepreis von 22,50 Euro/t (ohne Transport) ausweist.

Zur Entsorgung der Störstoffe legte die Antragstellerin ein Angebot über 120 Euro/t (ohne Transportkosten) vor und erklärte sich gleichfalls mit der im Anhörungsentwurf enthaltenen Höhe einverstanden.

Im Nachgang zum Anhörungstermin vom 23.03.2018 und der bestehenden abweichenden Einschätzungen zur Höhe der Entsorgungskosten wurden durch die Genehmigungsbehörde eigene Recherchen zur o.g. Thematik durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

Bezüglich der Argumentation zur Erforderlichkeit der Entsorgungskosten für Schrott (AVV 191202, 191203) wird den Argumenten der Antragstellerin gefolgt. Die Recherchen der Genehmigungsbehörde bei zwei weiteren Entsorgern, Stand März 2018, ergab Preise von mind. 100 Euro/t, bei Mischschrott von 60,- Euro/t. Darüber hinaus wurde die Entwicklung der Schrottpreise der letzten drei Jahre recherchiert, woraus sich für Mischschrott eine Preisspanne zwischen 50,- und 150,- Euro/t ergab.

Bei Preisen dieser Größenordnung sind der Argumentation der Antragstellerin folgend im Falle einer Betriebseinstellung auch möglicherweise anfallende Transportkosten mit abgedeckt, sodass die Erhebung einer Sicherheitsleistung für Schrott nicht erforderlich ist.

Die durch die Antragstellerin ermittelten Entsorgungskosten für Störstoffe (AVV 191210) unterscheiden sich nicht maßgeblich von den durch die zuständige Überwachungsbehörde ermittelten Beträgen, sodass die im Anhörungsentwurf hierfür angesetzten Kosten nicht verändert werden.

Nicht folgen kann die Genehmigungsbehörde hingegen den Argumenten der Antragstellerin in Bezug auf die Entsorgungskosten für Altreifen, AVV 160103. Die Recherchen der Ge-

nehmigungsbehörde hierzu ergaben Entsorgungskosten zwischen 75 Euro/t (ohne Transport und unter der Annahme, dass die Anlieferung der Reifen ohne Felgen oder Drittstoffe erfolgt) und 168 Euro/t (ohne Transport und nur für PKW-Reifen - angegeben waren Kosten von 1,68 Euro/Stück, unter der Annahme, dass 1 Reifen ca. 10 kg wiegt, ergibt sich daraus ein Preis von 168,- Euro/t). Ein drittes Angebot Stand April 2018 (für PKW-Reifen mit Felge) wies einen Betrag von 85 Euro/t netto (inkl. Transport) aus.

Das durch die Antragstellerin vorgelegte Angebot über 22,50 Euro/t hingegen geht von bereits durch diese aufbereitetes Reifenmaterial aus. Jedoch kann dies im Falle einer Betriebseinstellung regelmäßig nicht angenommen werden. Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die öffentliche Hand vor Kosten für die Entsorgung der im schlimmsten Fall auf dem Betriebsgelände lagernden Abfälle zu bewahren. Hierbei muss deshalb davon ausgegangen werden, dass im Zeitpunkt einer möglichen Betriebseinstellung größtenteils nicht aufbereitetes Material auf der Anlage liegt und es sich (entsprechend der Definition der AVV 160103) dabei auch nicht nur um PKW-Reifen handelt, sondern um ein Gemisch verschiedener Reifenarten, für die ggf. noch höhere Entsorgungskosten anfallen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und auf Grundlage der Tatsache, dass die zuständige Überwachungsbehörde unter Berücksichtigung ihrer langjährigen Erfahrung Entsorgungskosten von 107,80 Euro/t veranschlagt hat, folgt die Genehmigungsbehörde diesem Ansatz.

Die zu hinterlegende Sicherheitsleistung wird hiernach wie folgt ermittelt:

Abfallart	Menge	Entsorgungskosten inkl. Transport in Euro/t	Gesamtbetrag in Euro
Altreifen	10 t	107,80	1.078,-
Störstoffe	10 t	147,50	1.475,-
Schrott	80 t	-	-
Zwischensumme			2.553,-
MwSt 19 %			485,07
Zwischensumme			3.038,07
Analyse/Gefahrenabwehr 2 %			60,76
Summe			3.098,83 (gerundet 3.098,-)

Die Höhe der festgelegten Sicherheitsleistung ist verhältnismäßig. Geeignet und erforderlich ist die Maßnahme, da sie im Falle der Nichterfüllung der Nachsorgepflichten durch die Anlagenbetreiberin den erstrebten Erfolg – hier den Schutz der öffentlichen Hand durch finanzielle Belastungen zum Vollzug geltender Rechtsvorschriften – erreicht. Ein mildereres, ebenso effektives Mittel hierzu ist nicht erkennbar. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten der mit dem vorliegenden Änderungsantrag beantragten und genehmigten gelagerten Abfälle abdecken. Hierfür ist es sachgerecht, im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung, die maximal möglichen Lagermengen der Berechnung zugrunde zu legen. Die Höhe der angesetzten Entsorgungskosten orientiert sich an den zurzeit üblichen Marktpreisen. Hierbei sind nicht nur die eigentlichen Kosten zur Entsorgung der Abfälle, sondern auch die zum Transport anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

Weiterhin enthält die Sicherheitsleistung einen Kostenanteil von 2 % zur Abdeckung weiterer Nachsorgerisiken. Hierunter fallen beispielsweise Analysekosten, Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse, die Beladung von Transportfahrzeugen, Kosten für die Sicherung und Überwachung des Anlagengeländes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes sowie Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen und die

Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung. Unter Berücksichtigung des Antragsgegenstandes (und nur dieser war vorliegend zu bewerten), da lediglich nicht gefährliche Abfälle in geringen Größenordnungen zugelassen wurden, erscheint ein pauschaler Ansatz von 2 % der Entsorgungskosten zur Abdeckung der weiteren Nachsorgepflichten verhältnismäßig.

Ob und inwieweit darüber hinaus hinsichtlich der bereits zugelassenen Abfallarten und -mengen an Altholz AI-AIV sowie kompostierbaren Abfällen und Altreifen, welche nicht Änderungsgegenstand sind, eine Anpassung der hinterlegten Sicherheitsleistung geboten ist, hat die zuständige Überwachungsbehörde nach Maßgabe des § 17 Abs. 4a BImSchG zu beurteilen.

Ziffer III.2. Immissionsschutzrecht

Für die Anlage sind die Bestimmungen der Nr. 4 und Nr. 5 der TA-Luft (Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft vom 24. Juli 2002, GMBI. S. 511) heranzuziehen.

Für die Anlage gelten die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen nach der Nummer 5.1.3 der TA-Luft.

Die Anlage ist so zu betreiben, dass staubförmige Emissionen nach Nr. 5.2.3 der TA-Luft bei der Be- und Entladung, Förderung, Transport, Bearbeitung, Aufbereitung oder Lagerung, möglichst vermieden werden und Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können.

Diese Nebenbestimmungen bilden Ergänzungen zu den mit Bescheid 91/03, Nebenbestimmungen Nr. 2 bis 2.5 bereits erlassenen immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1 bis 2.4.2 betreffen die staubförmigen Emissionen von festen Stoffen nach Ziffer 5.2.3 der TA-Luft. Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen sind gemäß Ziffer 5.2.3, 5.2.3.1 und 5.2.3.2 der TA-Luft zu minimieren bzw. zu verhindern. An Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können. Dies ist bei den in der hier gegenständlichen Anlage gehandhabten Stoffen, insbesondere bei Altholz, der Fall.

Bei der Festlegung dieser Anforderungen waren unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hier insbesondere

- die Staubungsneigung, die Feuchte,
 - das Umschlaggerät oder das Umschlagverfahren,
 - der Massenstrom und die Zeitdauer der Emissionen,
 - die meteorologischen Bedingungen,
 - die Lage des Umschlagortes (z.B. Abstand zur Wohnbebauung)
- zu berücksichtigen.

Es waren daher die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen für einen weitgehenden Verzicht auf Tätigkeiten bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen, in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde zu treffen.

Der von der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung geforderten Streichung der Betriebszeitenbeschränkungen in der Nebenbestimmung 2.3.4 konnte nur teilweise entsprochen werden. Bei hohen Windgeschwindigkeiten von 20 m/s, also Sturm (vgl. BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter) hält die Genehmigungsbehörde weiterhin aufgrund der Materialeigenschaften eine Betriebseinstellung für erforderlich. Unter Berücksichtigung der Häufigkeit derartiger Wetterlagen und aufgrund der Tatsache, dass bereits aus betrieblichen Gründen eine Behandlung insbesondere von Altholz bei derartigen Witterungsbedingungen nicht zielfüh-

rend ist, ist diese Auflage verhältnismäßig. Ebenso erforderlich ist die Betriebseinstellung bei Frostperioden, da in dieser Zeit die effektivste Maßnahme zur Staubminimierung, nämlich die Befeuchtung des Materials bei der Lagerung und der Behandlung durch Bedüsung, nicht angewendet werden kann.

In Bezug auf die beantragte Haldenhöhe von 6 Metern im Altholzlager konnte dem Antrag teilweise entsprochen werden. Eine Reduzierung der Haldenhöhe auf 4 m ist im vorliegenden Einzelfall jedoch für gebrochenes oder zum Stauben und zur Verwehung neigendes Material geboten. Die Reduzierung der Haldenhöhe für diese Materialien dient der Verhinderung von Abwehungen von den Haufwerken über das Anlagengelände hinaus, welche durch die zuständige Überwachungsbehörde in der Vergangenheit beobachtet wurden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der im Antrag beschriebenen emissionsmindernden Maßnahmen (insb. Befeuchtung), der Eigenschaften der in Rede stehenden Abfallarten sowie der Tatsache, dass sich schützenswerte Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage nicht befinden, erscheint eine generelle Reduzierung der Lagerhöhe für Altholz nicht geboten. Dies betrifft insbesondere ungebrochenes oder im Langsamläufer vorgebrochenes Altholz. Das Staubungsverhalten von Altholz hängt insbesondere von der Korngrößenverteilung und dem Feuchtegehalt des Materials ab. Das stückig gelagerte Altholz ist für die Entstehung von Staubemissionen nicht von maßgeblicher Relevanz. Abwehungen von Mieten treten bei vorgebrochenem Altholz nur in geringem Umfang auf. Aufgrund der Materialeigenschaften erscheint die Befeuchtung dieses Materials als wirksamste Maßnahme daher ausreichend.

Nebenbestimmung Nr. 2.5 ergibt sich aus § 12 Abs. 2c BImSchG. Die Notwendigkeit zur Bestellung eines Beauftragten für Immissionsschutz (Nr. 2.6) resultiert aus § 53 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV, da das Lager für gefährliche Abfälle in der Anlage 1 zur 5. BImSchV genannt ist.

Weitere immissionsschutzrechtliche Anforderungen zur Begrenzung von staubförmigen Immissionen sind mit der Änderungsgenehmigung nicht erforderlich.

Der Änderungsantrag ist aus Sicht des Lärmschutzes genehmigungsfähig. Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA-Lärm definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die Anlage nicht erforderlich.

Ziffer III.4 Bodenschutz/Altlasten

Es finden die Regelungen des BBodSchG, die entsprechenden untergesetzlichen Rechtsnormen sowie die dazugehörigen technischen Regelwerke Anwendung.

Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist durch Nutzung vorhandener Bauwerke nicht zu verzeichnen. Damit sind mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Neuversiegelungen sowie auch durch in den Boden eingreifende Tätigkeiten zu erwarten. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens sind bei ordnungsgemäßer Handhabung der Abfälle auf dichten, beständigen Bodenflächen im Allgemeinen nicht anzunehmen.

Zur Sicherstellung, dass von der Anlage bzw. dem Anlagengrundstück keine schädlichen Bodenveränderungen entsprechend dem Bodenschutzrecht hervorgerufen werden können, sind die unter Ziffer III.4 formulierten Nebenbestimmungen und in der Anlage 2 enthaltenen Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Einer Begründung bedürfen Sie nicht, da sie aus sich heraus allgemein verständlich sind. Der Hinweis Nr. 26 ergibt sich § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes und ist durch Jedermann zu beachten.

Ziffer III.5 Abfallrecht

Entsprechend dem Stand der Technik ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die neben der Kontrolle der Begleitpapiere auch eine Inaugenscheinnahme der angelieferten Abfälle beinhaltet. Entgegen der Darstellungen im Antrag hat diese Inaugenscheinnahme bereits im Eingangsbereich zur Anlage zu erfolgen.

Eine Reduzierung der Annahmekontrolle, wie von der Antragstellerin beabsichtigt, wonach bei der Anlieferung lediglich die mitgeführten Papiere kontrolliert werden sollen und erst beim Abladen des Abfalls eine erste Inaugenscheinnahme erfolgt, entspricht nicht dem Stand der Technik.

Im Zuge der Annahmekontrolle hat ein sachkundiger Mitarbeiter des Anlagenbetriebes den angelieferten Abfall vor dem Abladen in Augenschein zu nehmen (Aussehen, Geruch) und zu prüfen, ob die seitens des Abfallerzeugers bzw. des Anliefernden gemachten Angaben zur Art der Abfälle (Deklaration) nach einer ersten Einschätzung korrekt sind und die Abfälle überhaupt auf die Anlage gelangen dürfen. Denn es dürfen nur diejenigen Materialien angenommen werden, die entsprechend der formell genehmigungsrechtlichen Lage als Input zugelassen sind. Genehmigt ist nur das, was sich tatsächlich aus dem geprüften Inhalt der Genehmigungsantragsunterlagen und den Bestimmungen aus den Genehmigungsbescheiden ergibt und damit auch erlaubt wurde. Durch diese Verfahrensweise kann frühzeitig vermieden werden, dass von vornherein erkennbare unzulässige Anlieferungen gar nicht erst auf dem Anlagengelände abgeladen werden.

Auch vor dem Hintergrund, Gefahren für die Umwelt (Luft, Wasser, Boden), für das Betriebspersonal und die Anlage zu vermeiden, gehört diese Form der Eingangskontrolle der Anlieferung in den ständigen Prozessablauf des Anlagenbetriebes dazu. In Abwägung des Personal- und Sachaufwands für Sichtkontrollen vor dem Abkippen und dem damit bezweckten Schutz der Mitarbeiter sowie der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen erscheint diese Forderung auch verhältnismäßig.

Es entspricht dem Stand der Technik und der generellen Praxis beim Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen diese erste Sichtkontrolle im Eingangsbereich, das heißt im Bereich der Zufahrt zum Anlagengelände durchzuführen. Für Altholz ergibt sich diese Forderung bereits aus der VDI 4087 „Planung, Errichtung und Betrieb von Altholzanlagen“, Stand Dezember 2016. Dort heißt es unter Nr. 6 Altholzannahme: „Altholz wird im Eingang zur Anlage nach Masse/ Menge erfasst. An dieser Stelle überprüft der Anlagenbetreiber die Einstufung durch den Abfallerzeuger. Stimmt die Deklaration überein, so wird dem Material eine Entladestelle im Eingangsmateriallager der Anlage zugewiesen.“

Diese Vorgehensweise hat folgende Gründe: Die Kontrolle am Eingang ist erforderlich, um zu prüfen ob auf dem Anlagengelände ausreichend Lagerkapazität vorhanden ist. Weiter erleichtert der direkte Abgleich der Begleitpapiere mit der in Augenschein genommenen Ladung die Zuordnung zu der wahrscheinlich richtigen Altholzkategorie. Durch diese Vorgehensweise wird auch der Fahrverkehr auf dem Anlagengelände optimiert (Vermeidung von Fahrbewegungen, Rangierarbeiten, die ggf. durch falsche Zuweisung von Lagerorten allein ausgehend von der Dokumentation in den Begleitpapieren entstehen), was zur Minderung von Lärm- und Staubemissionen beiträgt.

Weiter sind für Sichtkontrollen vor der Entladung technische Einrichtungen erforderlich (z.B. Bühne). Auch aus diesem Aspekt ist für den Anlagenbetreiber die erste Sichtkontrolle des Materials im Eingangsbereich zur Anlage verhältnismäßiger, da die v.g. Einrichtungen dort zentral vorgehalten werden können, wohingegen diese bei einer ersten Sichtkontrolle am Entladeort jeweils dort verfügbar sein müssten.

Wie die Antragstellerin richtig darstellt, kann jedoch allein über die Kontrollen vor dem Abladen keine abschließend gesicherte Überprüfung der Identität der Abfälle erfolgen, weshalb Sichtkontrollen während des Abkippens auf dem Anlagengelände ebenso unerlässlich sind.

Die im Übrigen formulierten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise dienen der Realisierung des Standes der Technik, einer höchstmöglichen Verwertung und der lückenlosen Dokumentation über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der angelieferten Abfälle. Die Nebenbestimmungen Nr. 5.1.1 bis 5.1.3 sind auf Grund der Änderung der Anlagengliederung über die bereits mit Genehmigungsbescheid Nr. 91/03 Nebenbestimmung 5.5 getroffenen Festlegungen hinaus erforderlich.

Die Forderung in Nebenbestimmung 5.12 ergibt sich aus § 7 der Altholzverordnung.

Einer Begründung bedürfen die übrigen Bestimmungen nicht, da sie aus sich heraus allgemein verständlich sind. Die im Weiteren angeführten Hinweise ergeben sich aus konkreten gesetzlichen Bestimmungen und sind durch Jedermann zu beachten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2 des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN).

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 60.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1.500,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da der hiernach errechnete Betrag der Mindestgebühr von 1.500,- Euro entspricht, war dieser Betrag festzusetzen.

Auslagen sind nicht angefallen.

Der Gesamtbetrag von 1.500,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80 8205 0000 3004 4441 17

Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334183665121**
(bitte unbedingt angeben)

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Janine Meseck
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Verteiler

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Nr.	Bezeichnung	Formblatt	Anzahl der Blätter
	Antrag vom 05.04.2017		1
	Inhaltsverzeichnis		1
1.	Formblatt Antrag	1.1	1
	Beiblatt zum Formblatt 1.1		1
	Formblatt Antrag	1.2	1
	Beiblatt zum Formblatt 1.2		2
	Aussage, Ist ein Ausgangszustandsbericht erforderlich		3
	Übersicht Entsorgungskosten Antragstellerin		1
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
2.1.1	Allgemeines		2
2.1.2	Standortbeschreibung		5
2.1.3	Beschreibung der Antragsgegenstände		11
2.1.4	Bewertung der Luftschadstoffemissionen und Geräusche		9
2.1.5	Abfallrecht, Wasserrecht, Brandschutz, Baurecht, Naturschutzrecht		4
-			
2.1.8	Ergänzung zur Beschreibung		1
2.2	Formblätter		
	Formblatt Technische Betriebseinrichtungen	2.1	2
	Formblatt Verfahren	2.2	2
	Formblatt Verfahren	2.2a	1
	Formblatt Stoffdaten	2.3	1
	Formblatt Stoffdaten	2.4	2
	Sicherheitsdatenblätter Dieselkraftstoff		9
	Formblatt Emissionen	2.5	1
	Formblatt Emissionen	2.6	1
	Formblatt Emissionen	2.7	1
	Formblatt Lärm	2.8	1
	Formblatt Lärm	2.9	1
	Formblätter Störfall	2.10, 2.10a und 2.10b	3
	Formblatt Abfallverwertung	2.11	1
	Formblatt Abfallbeseitigung	2.12	1
	Übersicht Verwertungsanlagen		1
	Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung nach § 5 BImSchG		1
2.3	Zeichnerische Unterlagen		
	Topographische Karte, Kartenauszug, M 1 : 10.000		1
	Geoproxy Kartenauszug M 1:10.000, 06.01.2016		1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Legende, 6.1.2016		2
	Lageplan Firma Reuss, M 1 : 500, 31. Mai 2017		1
2.4	Formblätter		
	Formblätter Brandschutz	2.13, 2.14	2
	Formblätter Arbeitsschutz	2.15 bis 2.17	3
2.5	Formblätter		
	Formblätter Abwasser, Wasserversorgung	2.18/1, 2.18/2	2
	Formblätter Unterlagen für Abwasseranlagen	2.19/1, 2.19/2	2

	Formblatt Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2.20	1
	Formblatt Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz	2.21/1 bis 3	3
2.6	Formblatt Natur und Landschaft	2.22/1 bis 3	3
3.			
3.1	Sonstige Beschreibungen		
	Herstellerunterlagen Siebmaschine		7
	Herstellerunterlagen Shredder URRACO 75 D + Messbericht Schall		13
	Herstellerunterlagen Shredder AK 430, Fa. Doppstadt		2
	Baugenehmigungsbescheide, Überdachung Grünschnitt		6
	Ergänzungen		
	Anzeige nach § 67a BImSchG, SUA Suhl vom 29.11.2001		1
	Protokoll der Erörterung bzgl. Zustand und Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise, Festsetzungsprotokoll und öffentlich rechtliche Vereinbarung Stadtverwaltung Eisenach/Firma Reuss vom 04.07.2013		4

Anlage 2 Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist. Die hinsichtlich mit Genehmigungsbescheid Nr. 91/03 vom 11. Oktober 2004 des Thüringer Landesverwaltungsamtes erlassenen Nebenbestimmungen Nr. 5 bis Nr. 5.7.6 entfalten auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfangs Gültigkeit und sind dementsprechend beim Betrieb der Gesamtanlage umzusetzen und einzuhalten.
Auf dem gemeinsamen Betriebsgrundstück befinden sich weitere nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen (Brikettier Halle inkl. dazugehöriger div. Lagerbereiche, Lagerflächen für Rindenmulch / Waldhackschnitzel, LKW-Stellflächen, Verkehrswege / Freiflächen, Brennstofftanks, BHKW (Fremdeigentümer) und die dem gesamten Betriebsgrundstück und damit mehreren Anlagen dienende Einrichtungen wie Waage, Büroverwaltungsgebäude, Parkplatz, Regenrückhaltebecken und Kleinklärlage (derzeit in Planung) und Löschwasserbehälter, Eigenbedarfstankstelle, Werkstatt mit Betriebsmittellager).
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
die Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Umwelt, als
 Untere Immissionsschutzbehörde
 Untere Abfallbehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Bodenschutzbehörde
 Untere Naturschutzbehörde,
die Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Bauordnung als
 Untere Baubehörde,
die Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz als
 Untere Brandschutzbehörde,
das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen für Belange des Arbeitsschutzes.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVWA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG

eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.

8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist der Stadtverwaltung Eisenach anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und

Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der Stadtverwaltung Eisenach als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich der Stadtverwaltung Eisenach anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies der Stadtverwaltung Eisenach mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit der Stadtverwaltung Eisenach abzustimmen.
19. Kommt es während der Umsetzung der beantragten Maßnahmen oder im Rahmen des Anlagenbetriebes zu einer ungewollten Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen (Kraftstoff, Betriebsstoffe wie Öle, Schmierstoffe), so sind umgehend entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die Gefahr oder das Ausmaß einer schädlichen Bodenveränderung abzuwenden bzw. zu begrenzen, und eine Information an die zuständige Untere Bodenschutzbehörde abzusetzen [Stadtverwaltung Eisenach, Bau- und Umweltamt].
20. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, sind vor ihrem Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG [2]). Bei einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser sind die Arbeiten einzustellen; die Erschließung ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG [2]).
21. Beim Betrieb des Regenrückhaltebeckens ist die Eigenkontrolle auf Grundlage ThürAbwEKVO durchzuführen und der unteren Wasserbehörde jährlich zum 31. März des Folgejahres ein Eigenkontrollbericht zu übersenden (§ 6 ThürAbwEKVO).
22. Sofern Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, können die wasserrechtlich relevanten Regelungen bei entsprechend deutlicher Kennzeichnung dort einbezogen werden.
23. Bei Anlieferern bzw. Abfallerzeugern ist mit geeigneten Mitteln (Direktkontakt, Informationsblätter u.a.) darauf hinzuwirken, dass bereits an der Anfallstelle eine wirksame Abfalltrennung erfolgt, Störstoffe weitgehend aussortiert werden und eine Vermischung unterschiedlicher Hölzer vermieden wird.
24. Abfälle sind nach ihrer Zusammensetzung und ggf. vorhandener Gefährlichkeitsmerkmale entsprechend den geltenden Vorschriften (KrWG, GewAbfV) getrennt zu sammeln, vorschriftsmäßig zu lagern und der Entsorgung bereitzustellen sowie vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen.

25. Der Betreiber der Anlage hat gem. KrWG und den Vorgaben der NachwV ein Register über die Annahme, Behandlung, Lagerung und Entsorgung aller Abfälle zu führen. Die im Register zu erfassenden Angaben umfassen Abfallart, Abfallschlüssel, Abfallursprung, Abfallmenge, die angewandten Beseitigungs- und Verwertungsverfahren (Anlagen 1 und 2 KrWG) sowie die Abfallbestimmung (Entsorgungswege). Für gefährliche Abfälle gilt die volle Register- sowie Nachweispflicht gem. §§ 49 und 50 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV).
Die Register sind der zuständigen Behörde jederzeit auf ihr Verlangen hin vorzulegen bzw. daraus Auskünfte mitzuteilen. Die im Register eingestellten Belege oder Angaben sind drei Jahre lang aufzubewahren, jeweils mit Datum ihrer Einstellung an gerechnet; die Angaben, die der AltholzV unterliegen (Betriebstagebuch), sind gem. § 12 AltholzV fünf Jahre lang aufzubewahren.
Die im Betriebstagebuch zu dokumentierenden Angaben sind im Wesentlichen identisch mit denen aus den Registern, die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen gem. der NachwV zu führen haben. Die Angaben sind nicht doppelt zu dokumentieren. Die Abfallregister sowie dazugehörige nachweisrechtliche Unterlagen (Annahmeerklärungen, Entsorgungsnachweise) sind zum Zweck der Dokumentation der ordnungsgemäßen Betriebsführung in das Betriebstagebuch mit aufzunehmen.
26. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Anlage 3
Verteiler

1. Ausfertigung: REUSS Holzverarbeitung, -recycling und Energieholz GmbH
Geschäftsführung
Am Reitenberg 2
99817 Eisenach / OT Neukirchen

unter Beifügung von 1 Satz Antragsunterlagen gegen Empfangsbestätigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

je 1 Kopie an: Dr. Aust & Partner
Ing.-Büro für Umweltschutz
Siedlungsstr. 1a
99102 Klettbach

Stadtverwaltung Eisenach
Untere Immissionsschutzbehörde
Markt 2
99817 Eisenach

unter Beifügung von 1 Satz Antragsunterlagen gegen Empfangsbestätigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

Thüringer Landesverwaltungsamt,
Ref. 450 – Abwasser
im Hause

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Regionalinspektion Südthüringen
Hölderlin-Straße 1
98527 Suhl

Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Stadtentwicklung
Markt 2
99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach
Untere Wasserbehörde
Markt 2
99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Markt 2
99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Markt 2
99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach
Untere Brandschutzbehörde
Markt 2
99817 Eisenach